

# Vereinsatzung des SV Brackstedt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Brackstedt e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg OT Brackstedt. Der Verein wurde 1920 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung (und in den Ordnungen) des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männlichen Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

## § 2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Angebot von kulturellen und sozialen Veranstaltungen (Seniorengymnastik, Seniorennachmittage mit Informationen und Spiele) und Kurse (z.B. Yoga, Pilates)
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Fortbildung für Übungsleiter und Trainer
- Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder,
- Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle Sportarten einschließlich allgemeiner Gymnastik- und Fitnessübungen,
- Sportveranstaltungen aller Art,
- Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
- Geeignete Werbemaßnahmen, die Bürger auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen. Gefördert werden auch Aufgaben kultureller Art bzw. solche, die dem Sinn des Vereins dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereins- oder Organämtern trifft der Geschäftsführende Vorstand. Dabei ist bei der Beschlussfassung der Ausschluss vom Stimmrecht (§34 BGB) bzw. das Verbot des In-sich-Geschäfts (§181 BGB) in Bezug auf den jeweiligen Begünstigten zu beachten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **3.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder ethnischen Herkunft. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Gesamtvorstand. Für Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich mindestens ein Jahr.
3. Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Außerdem kann, wer mindestens 10 Jahre im Verein ist und das 75. Lebensjahr vollendet hat, durch den Geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **3.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres erfolgen, wenn er drei Monate vor dem jeweiligen Termin schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt wurde. Der Austritt erfolgt, wenn die Mitgliedschaft mindesten ein Jahr bestanden hat und alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Vereinseigene Sachen sind zurückzugeben.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines

Mitgliedes beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitglieds.

5. Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.

### **3.3 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge und sonstige Zahlungen sind in der festgesetzten Höhe pünktlich auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Bankeinzugsermächtigung erheben zu lassen.
2. Sparten mit erhöhten Aufwendungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes einen zusätzlichen Kostenbeitrag von den Spartenmitgliedern zu beschließen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Spartenversammlung bestimmt.

### **3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt,
  - an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen,
  - über Anträge abzustimmen, soweit es volljährig ist, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
  - bei der Bearbeitung personenbezogener Daten die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu verlangen.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
  - die Vereinssatzung und die Spartenstatuten zu befolgen,
  - das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern,
  - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen pünktlich zu erbringen,
  - Sportgerichtsurteile anzuerkennen, da der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist,
  - Sportunfälle unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

### **3.5 Erhebung einer Umlage**

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.

2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hätte, darf den Betrag des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

### **5.1 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus einem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer sind die in den Spartenversammlungen von den Spartenmitgliedern gewählten Spartenleiter.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Jugend- und Sozialwart sowie einem Beauftragten für Pressearbeit und Vereinsmarketing (PR-Beauftragter).
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; das geschieht jährlich im Wechsel: 1. Vorsitzender, Jugend- und Sozialwart sowie 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, PR-Beauftragter.
4. Nur volljährige Mitglieder können in den Gesamtvorstand gewählt werden. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, gerichtlich und außergerichtlich; der 3. Vorsitzende nur in Verbindung mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

### **5.2 Aufgaben**

Im Folgenden ist, wenn nicht anders benannt, immer der Geschäftsführende Vorstand gemeint.

1. Der Vorstand hat über die strikte Einhaltung der Satzung zu wachen und ist ermächtigt, die Verwaltungsaufgaben des Vereins hauptamtlich erledigen zu lassen.
2. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu erledigen sind, in Vorstandssitzungen zu beraten, sie auszuführen und die Tätigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder aufeinander abzustimmen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt übernommen hat. Das gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
5. Einem Vorstandsmitglied oder -beisitzer können mehrere Vorstandsaufgaben übertragen werden, jedoch nicht mehr als zwei, wobei es bei Doppelbesetzung dann nur mit einer Stimme Stimmrecht hat.
6. Der Gesamtvorstand muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

### **5.3 Beschlussfassung**

1. Ein Beschluss, der ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Vorstands umfasst, bedarf nicht der Zustimmung der Vorstandsbeisitzer.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

### **6.1 Angelegenheiten**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes;
  - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **6.2 Die Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.

### **6.3 Die Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird von dem 3. Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
7. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss der Versammlung liegt das Protokoll zur Einsicht im Geschäftszimmer aus. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Auslegung ist das Protokoll nicht mehr anfechtbar.
9. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **6.4 nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **6.5 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6.2 und 6.3 entsprechend.

## **6.6 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. 2 Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel neu gewählt. Kassenprüfer können zweimal wieder gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung (einschl. evtl. Nebenkassen) vorzunehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der Geschäftsführende Vorstand (§5) kurzfristig zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfung eines abgelaufenen Jahres erfolgt vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis ist dem Geschäftsführenden Vorstand (§5) mitzuteilen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung als Grundlage für die die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu präsentieren.

## **§ 7 Sparten**

1. Der Verein gliedert sich in Sparten. Sie können nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gebildet oder verändert werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
2. Jede Sparte hat eine Spartenleitung, die mindestens aus dem Spartenleiter, seinem Stellvertreter und einem Verantwortlichen für die Finanzen bestehen soll. Für die Spartenleitung können weitere Funktionen besetzt werden. Der Spartenleiter oder sein Vertreter nehmen als Beisitzer an Gesamtvorstandssitzungen teil.
3. Die Spartenleitung ist für alle mit der jeweiligen Sportart/Sparte zusammenhängenden Fragen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie wird von der Spartenversammlung für die Dauer von mindestens 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Spartenversammlung kann Mitglieder der Spartenleitung mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.
4. Spartenversammlungen finden bei Bedarf statt. Spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins findet die vom Spartenleiter einzuberufende Jahresversammlung statt. Die Einladung ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zuzuleiten.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten

- Tätigkeitsbericht der Spartenleitung,

- Finanzbericht,
- Entlastung der Spartenleitung,
- Zukunftsplanung,
- Verschiedenes.

Der Spartenversammlung obliegt

- a. die Wahl der Spartenleitung,
- b. die Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen, Nutzungsentgelten, Umlagen und Regelungen zur Benutzung von Sportgeräten.
- c. Aufstellung der Jahresplanung.

Das Ergebnis von Wahlen, einschließlich des Protokolls, ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Bei Spartenneugründungen oder bei Nichtbesetzung der Spartenleitung durch die Spartenversammlung ist eine Spartenleitung vom Geschäftsführenden Vorstand kommissarisch einzusetzen. In diesem Fall ist vom kommissarischen Spartenleiter innerhalb von drei Monaten eine Spartenversammlung einzuberufen, um eine neue Spartenleitung zu wählen.
6. Mitglieder der Spartenleitung können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand abberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Abberufung ist vom Geschäftsführenden Vorstand dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Zugang wirksam. Dem Abberufenen steht ein Einspruchsrecht an den Gesamtvorstand zu, der über den Einspruch entscheidet. Die Einlegung eines Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Sparten verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Eine halbjährliche Berichterstattung ist dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
8. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sparte zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Rahmen der Sportjugend zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2024 verabschiedet.

Brackstedt, 04.03.2024  
(Ort, Datum)

---

1. Vors. Manfred Rösner